

Anlage1_Geldleistungen gültig ab 01.08.2026

Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen mit einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 1 SGB VIII wird in Form von Monatspauschalen auf Basis von 220 Betreuungstagen/Jahr berechnet.

Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII - Sachkostenpauschale, Ziffer 2.1	2,40 €	pro Kind pro Stunde
Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII - Anerkennungsbetrag, Ziffer 2.2	5,16 €	pro Kind pro Stunde
Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit, Ziffer 2.3	18,92 €	pro Kind pro Monat

Anzahl der Betreuungstunden pro Tag	Monatliche Sachkostenpauschale pro Kind	Monatlicher Anerkennungsbetrag pro Kind	Monatlicher Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit pro Kind	Monatliche Geldleistung pro Kind gesamt (gerundet)
3	132,00 €	283,80 €	18,92 €	435 €
4	176,00 €	378,40 €	18,92 €	573 €
5	220,00 €	473,00 €	18,92 €	712 €
6	264,00 €	567,60 €	18,92 €	851 €
7	308,00 €	662,20 €	18,92 €	989 €
8	352,00 €	756,80 €	18,92 €	1.128 €
9	396,00 €	851,40 €	18,92 €	1.266 €

Zusätzliche Geldleistung für Kinder mit Behinderung oder Kinder,
die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, Ziffer 2.5

2.619,04 € pro Kind pro Jahr

Höhe der Geldleistung für Springerkräfte, Ziffer 2.13

7,60 € pro Kind pro Stunde

Die laufende Geldleistung für sog. „Mitgebrachte Betreuungspersonen“ (= Betreuungspersonen ohne Pflegeerlaubnis) wird ebenfalls in Form von Monatspauschalen auf Basis von 220 Betreuungstagen/Jahr berechnet.

Höhe der laufenden Geldleistung für sog. „Mitgebrachte Betreuungspersonen“, Ziffer 2.8

3,20 € pro Kind pro Stunde